

## **Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2021**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Parkscheinautomaten sowie Beschlussfassung über einen entsprechenden Wartungs- und Betreuungsvertrag**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.10.2021 zur Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde Lieser ist die Entscheidung zur Anschaffung der hierfür erforderlichen 7 Parkscheinautomaten für die Bewirtschaftung der Parkplätze zu treffen.

Hierzu wurden entsprechende Angebote bei drei kompetenten Anbietern angefordert. Ein Leasing ist auf Anfrage bei diesen Firmen nicht möglich. Neben der Lieferung und Aufstellung wurden alle Bieter ergänzend dazu aufgefordert, folgende verbindliche Daten anzugeben:

- Garantiezeitraum pro Gerät
- Lieferzeitraum nach Auftragserteilung
- Erforderlicher Zeitraum zur Behebung eines Defekts am PSA
- Kosten für Anfahrt und Technikerstunde außerhalb der Garantiezeit
- Kosten der Wartung pro Gerät

Bei den vorliegenden Angeboten hat die Firma Wöffler neben dem günstigsten Angebot zur Lieferung der PSA gleichzeitig auch die besseren Konditionen hinsichtlich der ergänzenden Angaben für den Bereich der Garantie und Wartung eingeräumt.

Der Auftrag zur Lieferung von 7 Parkscheinautomaten Modell Pecuni 8 gemäß den vorliegenden Angeboten ist an die Firma Wöffler Verkehrstechnik, Gottbillstraße 19, 54294 Trier zu erteilen.

Der Abschluss des Wartungsvertrages wird vertagt. Die Verwaltung wird gebeten, einen entsprechenden Wartungsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für die Parkraumbewirtschaftung der Ortsgemeinde Lieser**

Die Parkraumbewirtschaftung ist in den § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und §13 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

„Parkscheinautomaten sind vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können.“(VV 2 zu § 13 StVO). Die Parkraumbewirtschaftung stellt insofern ein Steuerungselement der Gemeinden und Städte dar, um knappen Parkraum für möglichst viele Verkehrsteilnehmer nutzbar zu machen. Die hierbei erzielten Gebühren sind eine „Kostenabwälzung“ des Straßenbaulastträgers, der nach § 5b StVG Kostenträger ist. Die erwirtschafteten Kosten sollen insbesondere dazu dienen, die vorhandenen Parkräume und Straßenzüge, die einer verstärkten Nutzung unterliegen, zu unterhalten, zu sanieren und zu überwachen sowie weitere Parkräume zu schaffen.

Die Parkgebühr ist in ihrer Ausgestaltung als Verwaltungsgebühr einzustufen, die für eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erhoben wird. Der Gebührenggegenstand der „Bereitstellung einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten“ betrifft eine Amtshandlung auf dem Gebiet des Straßenverkehrs im Sinne der Ermächtigung des § 6a Abs. 1 StVG. Sie umfasst das Aufstellen und die laufende Wartung des Parkscheinautomaten und ist eine Tätigkeit, die die Behörde aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes ausführt. Sie erfüllt auch das Merkmal der besonderen Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung, das dem Begriff der „kostenpflichtigen Amtshandlung“ im Sinne des Verwaltungskostenrechts innewohnt.

Gemäß § 6a Abs. 6 StVG stehen die Gebühren in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat die **Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren** mit dem 13. Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.2020 ersatzlos aufgehoben.

Insofern obliegt es nun den Gemeinden, aufgrund des § 24 GemO eine Gebührensatzung zur Bewirtschaftung ihres Parkraums zu beschließen. Das bislang erforderliche Anhörungsverfahren hat sich durch die Aufhebung der LVO erledigt.

Die Höhe der Parkgebühr als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Parkraums richtet sich aufgrund der Ermächtigung des § 6a Abs. 6 und 7 (Straßenverkehrsgesetz) StVG nach den landesrechtlichen bzw. kommunalen Parkgebühren-Satzungen. Was die Gebührenhöhe anbelangt, braucht die Gebühr nicht nur den Zweck zu verfolgen, die Kosten der gebührenpflichtigen Leistung zu decken; vielmehr kann auch der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden, der hier in der Begünstigung des parkraumsuchenden Kraftfahrers steht.

Die Gebühr ist dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Insofern darf die Gebühr nicht so niedrig angesetzt werden, dass der angestrebte Parkplatzwechsel nicht erreicht wird (Beachtung des Äquivalenzprinzips). Durch Rechtsverordnung erheben Kommunen Parkgebühren je nach Parkdruck zwischen 0,25 und 3,00 € je halbe Stunde. Zulässig ist es auch, die Gebührenpflicht erst nach einer Karenzzeit wirksam werden zu lassen („Brötchentarif“). Mit diesem Tarif sollen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft kurzfristige Besorgungen erleichtert werden. Der Parkende muss nach dem Einparken einen kostenlosen Parkschein ziehen und ihn im Fahrzeug auslegen oder für die Karenzzeit die Parkscheibe benutzen. Wegen des Missbrauchsrisikos ist der „Brötchentarif“ umstritten (s.a. Krumm SVR 11/2016, I „Sanduhr“; VG Gelsenkirchen NZ 2018,440).

Um eine solche Gebührensatzung nun erlassen zu können, sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Festlegung der Bereiche, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen sollen.

2. Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit.
3. Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Vorbereitung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrseinrichtungen.
4. Festlegung der Gebührenhöhe durch den Straßenbaulastträger
5. Erlass der Gebührensatzung

Die Schritte 1-3 wurden bereits vorgenommen. Es sind somit nur noch die Gebührenhöhe und die damit verbundene Gebührensatzung zu beschließen.

Die Entscheidung wird aufgrund der Einarbeitung weiterer Punkte vertagt.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Doppelhauses, Gemarkung Lieser, Flur 14, Flurstück 165/4, Paulsstraße**

Das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag wird hergestellt und der Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze im Bereich der Balkone zugestimmt.

### **Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 01.01.2023**

Der Vertragspartner EWR AG aus Worms hat mit Schreiben vom 22.10.2021; eingegangen am 26.10.2021, die Stromlieferverträge aller Kommunen per 31.12.2022 gekündigt. Grund der Kündigung sind die seit Jahresbeginn am Markt drastisch gestiegenen Strompreise. Ursprünglich sollten diese Verträge noch bis zum 31.12.2023 laufen. Die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung endet bereits per 31.12.2021. Wegen der Überbrückung der Stromlieferung Straßenbeleuchtung für das Jahr 2022 steht die Verwaltung noch in Verhandlungen mit Westnetz.

Die mit EVM (Energieversorgung Mittelrhein AG) geschlossenen Abnahmeverträge für Großverbraucher wurden nicht gekündigt und laufen noch bis zum Vertragsende 31.12.2023. Die vorhandenen Abnahmestellen werden jedoch Gegenstand der Bündelausschreibung; Lieferbeginn in diesen Fällen dann der 01.01.2024.

Die bei „Deine Wärmeenergie GmbH & Co. KG“ laufenden Verträge für Einrichtungen mit Heizstrom (früher innogy) wurden bislang nicht gekündigt. Eine Aufnahme in das Ausschreibungsverfahren wird durch die Verwaltung geprüft.

Vor dem Hintergrund der vorzeitigen Kündigung der Stromlieferverträge durch die Stromlieferanten hat der Gemeinde- und Städtebund zusammen mit seinem Partner Gt-Service entschieden, die geplante 5. Bündelausschreibung Strom vorzuziehen.

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Nach einer kurzen Beratung fasste der Gemeinderat nachstehende Beschlüsse:

1. Die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Lieser ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Aufsichtsrat der Gt-service wird bevollmächtigt die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Gemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

4. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:  
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.
- b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:  
Für alle Abnahmestellen des AG

Die Gemeinde behält sich vor, eine ergänzende Beschlussfassung herbeizuführen, falls infolge der geringeren Teilnahme anderer Gemeinden hinsichtlich der gewählten Stromart eine erhöhte Kostenstruktur erfolgen sollte.

Die Kosten der Ausschreibung werden, wie bereits bei den früheren Bündelausschreibungen praktiziert, von der Gemeinde getragen. An der Bündelausschreibung wird teilgenommen.

### **Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)**

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Grundstücksangelegenheit.